

ZH_OBERGERICHT SB210051 vom 12. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210051

FR: ZH_OBERGERICHT SB210051 du 12 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210051 del 12 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich, 8. Abteilung, entschied mit Urteil vom 25. November 2020 im Verfahren DG190229 hinsichtlich der Beschuldigten 1 bis 4 (Urk. 153). Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Beschuldigten 1 und 2, jeweils fristgerecht, Berufung angemeldet und die Berufungserklärung eingereicht (Urk. 131; 132; 154; 157).

E. 1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.).

E. 1.2

Der Beschuldigte 1 unterliegt im Berufungsverfahren vollumfänglich. Der Beschuldigte 2 liess die Berufung erst relativ kurz vor dem ersten Berufungsverhandlungstermin zurückziehen, weshalb seitens des Gerichts bereits ein beträchtlicher Vorbereitungsaufwand entstanden ist. Unter diesen Voraussetzungen sind die Kosten des Rechtsmittelverfahrens dem Beschuldigten 1 zu vier Fünfteln und dem Beschuldigten 2 zu einem Fünftel aufzuerlegen. Die Kosten ihrer amtlichen Verteidigungen und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes des Privatklägers 1 (dazu sogleich) sind definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen, um den beiden Beschuldigten 1 und 2 angesichts ihrer nicht günstig erscheinenden wirtschaftlichen Verhältnisse das Fortkommen nicht zu erschweren. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG un-

- 51 - ter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 4'000.– festzusetzen. 3. Die amtlichen Verteidiger sind aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO).

E. 1.2.1

Zu prüfen bleibt, ob der Beschuldigte 1 durch sein Verhalten eine schwere Körperverletzung – wie z.B. Schädelbrüche, Hirnblutungen sowie Hirngewebsverletzungen (vgl. Urk. 34 S. 6) – beim Privatkläger 1 in Kauf genommen hat, womit der Versuch einer schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB in Frage steht. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung und Begründung der Vorinstanz (Urk. 153 E. II.A.7.2.3.) ist dabei

unmassgeblich, welche rechtliche Würdigung die Anklagebehörde zu Beginn der Untersuchung diesbezüglich vor- genommen zu haben scheint.

E. 1.2.2

Gemäss der bereits erwähnten Rechtsprechung entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Fusstritte und Faustschläge in den Kopfbereich eines am Boden liegenden Opfers – selbst wenn dieses sich zusammenrollt und den Kopf mit den Händen zu schützen versucht – zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität führen können. Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 153 E. II.A.7.2.5.) ist vorliegend – letztlich zu Gunsten des Beschuldigten 1 – von einer gewissen Intensität der gegen den Kopf des Privatklägers 1 ausgeführten Fusstritte auszugehen, ohne dass – angesichts der diesbezüglich unterschiedlichen Aussagen der den Vorfall beobachtenden Personen zur Heftigkeit der ausgeführten Fusstritte – anzunehmen ist, dass sie mit voller Wucht getreten haben: So beschrieb R._____ vor Staatsanwaltschaft als Zeugin zwar detailliert und glaubhaft, dass auf den Privatkläger 1 auch voll in den Kopf reingekickt worden sei, wie man in einen Ball reinkicke. Die Heftigkeit der Fusstritte gegen den Kopf stufte sie auf einer Skala von 1 (das Schwächste) und 10 (das Stärkste) auf 6 bis 7 ein (Urk. D16/12 S. 5 f.). Auch M._____ sprach anlässlich seiner staatsanwaltlichen Hafteinvernahme noch davon, dass der Beschuldigte 2 mehrfach gegen den Kopf des Privatklägers 1 gekickt habe, wie wenn er einen Fussball wegstossen würde, und habe dann den Privatkläger 1 auch von oben auf dessen Kopf getreten (Urk. D1/5/17 S. 5).
Aller-

- 40 - dings relativierte M._____ seine Aussagen im Rahmen der Konfrontationseinvernahme mit allen anderen beschuldigten Personen nicht unerheblich, indem er nunmehr aussagte, der Beschuldigte 2 habe "nicht fest" gegen den Kopf des Privatklägers 1 getreten, wobei er nicht mehr wisse, ob er dabei ausgeholt habe (Urk. D1/5/19 S. 18 f.). S._____ wiederum sagte als Zeugin vor Staatsanwaltschaft aus, der Beschuldigte 1 habe den Kopf des Privatklägers 1 "mit voller Wucht" getreten, wobei er schon etwas ausgeholt habe. Auf einer Skala von 1 bis

E. 1.3

Der verschuldensunabhängigen Strafzumessungskomponente des Versuchs ist mit einer weiteren Strafminderung Rechnung zu tragen. Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 153 E. III.3.3.3.) ist es allerdings lediglich glücklichen Umständen zu verdanken, dass es beim Versuch blieb und der Privatkläger 1 keine schweren Verletzungen zu vergegenwärtigen hatte. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine weitere Strafminderung auf 27 Monate Freiheitsstrafe als gerechtfertigt. 2. Angriff

E. 1.4

Demnach erfüllt der Beschuldigte 1 den objektiven und subjektiven Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil des Privatklägers 1.

E. 1.5

Die Frage, ob ein Beteiligter Mittäter ist, entscheidet sich nach der Art seines Tatbeitrages. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gilt als Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Entscheidend ist, ob

der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so

- 36 - wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt. Dass der Mittäter bei der Fassung des gemeinsamen Tatentschlusses mitwirkt, ist nicht erforderlich; es genügt, dass er sich später den Vorsatz seiner Mittäter zu eigen macht, wobei konkludentes Handeln genügt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa). Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich (Urteil 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.3. mit Hinweisen). Die Inkaufnahme durch Billigen oder Einverständnis im Sinne des Eventualvorsatzes erfasst auch den unerwünschten, aber im Hinblick auf das Handlungsziel hingenommenen Erfolg (Urteile des Bundesgerichts 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.4. und 6B_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 3.2., je mit Hinweisen).

E. 1.6

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bewirkt das Konzept der Mittäterschaft eine materiellrechtlich begründete Beweiserleichterung bei der Zurechnung von Teilaspekten einer Tat an die Mittäter. Führen verschiedene Personen gemeinsam strafbare Handlungen insbesondere in örtlich, zeitlich oder funktionell unterschiedlichen Zusammenhängen arbeitsteilig aus, schneidet das Institut der Mittäterschaft einem Mittäter den Einwand ab, es habe jeweils ein anderer die fragliche Teilhandlung ausgeführt, er könne dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn er habe das weder getan noch davon auch nur Kenntnis gehabt. Das Zusammenwirken im konkludenten Handeln begründet Mittäterschaft. In diesen Fällen ist das Vorliegen der Mittäterschaft begründenden Tatsachen im Beweisverfahren nachzuweisen. Hingegen muss nicht jedem Beteiligten jede Teilhandlung eines komplexen Tatgeschehens im Detail nachgewiesen und akribisch zugeordnet werden. Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteile des Bundesgerichts 6B_939/2013 vom 17. Juni 2014 E. 2. und 6B_557/2012 vom 7. Mai 2013 E. 2.7.).

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 22. Februar 2021 (Urk. 158) wurde der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (hernach Anklagebehörde oder Staatsanwaltschaft) sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärungen der Beschuldigten 1 und 2 Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit zwei Eingaben, jeweils vom 11. März 2021 (Urk. 161; 162), wurde seitens der Staatsanwaltschaft jeweils Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt. Seitens des Privatklägers 1 wurde mit Eingabe vom 17. März 2021 (Urk. 165) ebenfalls Verzicht auf Erhebung einer Anschlussberufung erklärt. Die weiteren Privatkläger liessen sich demgegenüber nicht vernehmen (vgl. Empfangsscheine: Urk. 159/1; 159/3; 159/8 bzw. konkludenter Verzicht auf die weitere Teilnahme am Verfahren durch den Privatkläger 4: Urk. 159/7). Mit Beschluss vom 20. April 2021 (Urk. 168) wurde auf entsprechenden Antrag des Beschuldigten 3 (Urk. 152) festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich bezüglich der Beschuldigten 3 (I._____) und 4 (J._____) hinsichtlich der Dispositivziffern 5 (Schuldspruch Angriff betr. I._____), 6 (Freispruch versuchte schwere Körperverletzung I._____), 7 (Schuldspruch Angriff betr. J._____), 8 (Freispruch versuchte schwere Körperverletzung J._____), 18-21 (Strafe und Vollzug betr. I._____ und J._____), 22

(Weisung Lernprogramm betr. J. _____), 23 teilweise (Herausgabe betr. die Berechtigten I. _____ und J. _____) sowie 29-30 (Kostendispositiv betr. I. _____ und J. _____) in Rechtskraft erwachsen ist.

- 12 -

E. 2.1

In objektiver Hinsicht wirken sich die im Rahmen der Phasen I und III gegenüber dem Privatkläger 2 vorgenommenen Handlungen zu Ungunsten des Beschuldigten 1 aus, zumal die in Phase II zum Schaden des Privatklägers 1 angewandten Gewalttätigkeiten vom Unrechtsgehalt gesehen bereits bei der Würdigung des Verschuldens bei der versuchten schweren Körperverletzung abgedeckt werden. Verschuldenserschwerend wirkt sich insbesondere der Umstand aus, dass der Beschuldigte 1 Teil einer angreifenden Gruppe von mindestens 4 Personen war, welche somit mit einer deutlichen personellen Überlegenheit agierte, und dabei teilweise auch wehrlos am Boden liegende mehrere Opfer auf konstant sehr aggressive Weise gewalttätig traktierte. Sogar als der Privatkläger 2 zu flüchten versuchte, wurde dieser von mehreren Angreifern – mitunter dem Beschuldigten 1 – verfolgt, eingeholt und weiter traktiert. Auch fällt verschuldensschärfend ins Gewicht, dass von der Anwendung der Gewalt zumindest teilweise erst aufgrund des Einschreitens von Drittpersonen abgesehen wurde. Hierfür erwiese sich isoliert betrachtet eine Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

E. 2.2

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere beim Angriff ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 1 direktvorsätzlich vorging, was sich indes strafzumessungsneutral auswirkt. Damit bliebe es bei einer isolierten Betrachtung des Angriffs bei einer Einsatzstrafe von 15 Monaten Freiheitsstrafe.

- 47 - 3. Asperation In Asperation mit der für die versuchte schwere Körperverletzung vorgesehenen Strafe ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die sachliche und teilweise persönliche Konnexität bei den betroffenen Delikten zu einer sich nicht unerheblich zu Gunsten des Beschuldigten 1 auswirkenden Strafreduktion führt. Es rechtfertigt sich unter Anwendung des Asperationprinzips für beide Delikte auf eine Freiheitsstrafe von insgesamt 36 Monate zu erkennen. 4. Beschimpfung

E. 2.3

Beim seitens des Beschuldigten 1 gegenüber den Privatklägern 1 und 2 an den Tag gelegten Verhalten handelt es sich um einen Angriff, weil die Beschuldigten 1 und 2 durch das Erteilen der erstellten Schläge, Ohrfeigen und Fusstritte sowie das Stampfen gegen den Kopf des Privatklägers 1 gegen die mehrheitlich am Boden liegenden wehrlosen Opfer in allen 3 Phasen einseitige, klar von feindseligen Absichten getragene Gewalttätigkeiten vornahmen.

E. 2.4

In subjektiver Hinsicht wusste der Beschuldigte 1, dass er sich vorliegend an einem Angriff auf die Privatkläger 1 und 2 im objektiv umschriebenen Sinn beteiligten, was er ohne Weiteres in Kauf nahm.

E. 2.5

Der Beschuldigte 1 hat durch sein Verhalten demnach auch den objektiven und subjektiven Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB erfüllt. C. Ergebnis

- 43 - Mangels ersichtlicher Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe macht sich der Beschuldigte 1 vorliegend der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 in Verbindung mit Art. 22 Abs.1 StGB (zum Nachteil des Privatklägers 1) sowie des Angriffs gemäss Art. 134 StGB schuldig. Wie die Vorinstanz zutreffend darauf hinwies (Urk. 153 S. 102), besteht zwischen den beiden Delikten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung echte Konkurrenz, nachdem neben der (im Sinne der schweren Körperverletzung) verletzten Person (Privatkläger 1) im Rahmen des Angriffs auch noch eine weitere Person, mithin der Privatkläger 2, konkret gefährdet wurde (BGE 135 IV 152 E. 2.1 mit Verweis auf BGE 118 IV 227 E. 5b). V. Strafzumessung A. Strafrahmen 1. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). 2. Vorliegend ist von einem Strafrahmen von sechs Monaten bis 10 Jahre Freiheitsstrafe (vgl. Art. 122 StGB) auszugehen. Eine Erweiterung des Strafrahmens fällt vorliegend, auch unter Berücksichtigung der damit zu asperierenden weiteren Straftaten (Angriff gemäss Art. 134 StGB) nicht in Betracht. Für die bezüglich des Beschuldigten 1 ferner zu beurteilende Beschimpfung beträgt der Strafrahmen Geldstrafe von 3 bis 90 Tagessätze (vgl. Art. 177 StGB bzw. Art. 34 Abs. 1 StGB).

- 44 - B. Theoretische Grundlagen der Strafzumessung, der Strafart, der Gesamtstrafenbildung sowie des Vollzugs der Strafe 1. Auch im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz die zu den Kriterien der Strafzumessung, der Strafart, der Gesamtstrafenbildung und dem Strafvollzug nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf (Urk. 153 E. III.1.1.-1.3., 3.1. u. V.1. bzw. V.3.) sowie auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (Urteile des Bundesgerichts 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; BGE 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Hervorzuheben bleibt, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist. 2. Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; 142 IV 365 E. 2.4.3 S. 270 f.; 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 ff.; je mit Hinweisen). C. Konkrete Strafzumessung 1. Versuchte schwere Körperverletzung

E. 3

Am 25. Juni 2021 wurden die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft und die Beschuldigten 1 und 2 zur Berufungsverhandlung am 25. Januar 2022 vorgelesen (Urk. 171; 173).

E. 3.1

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1 macht mit Kostennote vom 8. Juli 2022 (Urk. 192) – ohne Berufungsverhandlung – einen Aufwand (inkl. Barauslagen und MwSt.) von Fr. 4'087.45 geltend. Dieser Aufwand erscheint als angemessen. Unter Berücksichtigung der effektiven Zeit für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung samt Reise- und angemessener Nachbearbeitungszeit ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 1 im Berufungsverfahren (inkl. Auslagen und MwSt.) mit Fr. 5'040.– zu entschädigen. Eine Rückerstattungspflicht des Beschuldigten 1 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO besteht wie zuvor erwähnt nicht.

E. 3.2

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 macht mit Kostennote vom 20. Januar 2022 (Urk. 184) einen Zeitaufwand von etwas über 9 Stunden geltend, was angemessen erscheint. Entsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ für seine Tätigkeit als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren (inkl. Auslagen und MwSt.) mit Fr. 2'236.– zu entschädigen. Eine Rückerstattungspflicht des Beschuldigten 2 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO besteht wie zuvor erwähnt nicht.

E. 3.3

Seitens der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 3 und 4 wurden für das vorliegende Verfahren keine Entschädigungen mehr geltend gemacht (vgl. Urk. 180). 4. Der unentgeltliche Rechtsvertreter des Privatklägers 1 ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 4 i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Dieser macht mit Kostennote vom 20. Januar 2022 (Urk. 183) insgesamt einen Aufwand (inkl. Barauslagen und MwSt.) von Fr. 1'462.20 geltend. Dieser Aufwand erscheint als angemessen. Entsprechend ist Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ für seine Tätigkeit als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers 1 im Berufungsverfahren mit Fr. 1'462.20 zu entschädigen. Eine Rückerstattungspflicht besteht auch hier nicht. Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung des Beschuldigten 2 wird Vormerk genommen. 2. Es wird – in Ergänzung zum Beschluss vom 20. April 2021 – festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 25. November 2020 ferner hinsichtlich der Dispositivziffern 1, 3, Absatz (Schuldpruch Beschuldiger 1 betr. Beschimpfung), 2 (Freispruch des Beschuldigten 1 vom Vorwurf der Gewalt gegen Behörden und Beamte), 3 (Schuldprüche Beschuldiger 2), 4 (Freispruch des Beschuldigten 2 vom Vorwurf des Betrugs), 12 (Weisung betr. Beschuldiger 1), 13 (Absehen von Landesverweisung beim Beschuldigten 1), 14 (Strafe Beschuldiger 2), 15 (Vollzug Beschuldiger 2), 16 (Anordnung Massnahme i.S.v. Art. 61 StGB betr. den Beschuldigten 2), 17 (Absehen von Landesverweisung beim Beschuldigten 2), 23 (Herausgabe aller übrigen Beschlagnahmungen), 24 (Vernichtung Spuren- und Spureenträger), 25 (Schadenersatzpflicht gegenüber Privatkläger 1), 26 (Genugtuung gegenüber Privatkläger 1), 27 (Schadenersatzpflicht gegenüber Privatklägerin 5), 28 (Schadenersatzzahlung des Beschuldigten 2 betr. den Privatkläger 4), 29-30 teilweise (Kostendispositiv betr. den Beschuldigten 2), 31 (Regelung der Kostenübernahme weiterer im vorinstanzlichen Kostendispositiv nicht genannter Gerichtskosten) sowie 32 (separate Beschlussfassung betr. Entschädigung amtliche Verteidigungen und Vertretung des Privatklägers 1) rechtskräftig geworden ist. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in

Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in

- 53 - der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist ferner schuldig – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sowie – des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB. 2. Der Beschuldigte 1 wird bestraft mit 33 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 60 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 27 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (6 Monate, abzüglich 60 Tage, die durch Haft erstanden sind) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 29) wird auch hinsichtlich des Beschuldigten 1 bestätigt. 6. Die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens werden dem Beschuldigten 1 zu einem Viertel auferlegt.

- 54 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 5'040.– amtliche Verteidigung A. _____ Fr. 2'236.– amtliche Verteidigung B. _____ Fr. 1'462.20 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft C. _____. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten 1 zu vier Fünfteln und dem Beschuldigten 2 zu einem Fünftel auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 und 2 sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 1 im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten 1 (übergeben) – die amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 2, 3 und 4 im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten 2, 3 und 4 – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 1 - 4 je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft (sofern verlangt, vgl. oben) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste

- 55 - – das Migrationsamt des Kantons Zürich (bezüglich Beschuldigter 1) – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zur Löschung des DNA-Profiles.

E. 3.4

L. _____ gab seinerseits anlässlich seiner Haftenahme zu Protokoll, dass u.a. "der mit der farbigen Jacke" Tritte auf den am Boden liegenden Privatkläger 1 ausgeführt habe, wobei es sich unzweifelhaft um den Beschuldigten 1 gehandelt hat, zumal L. _____ daneben

auch den Beschuldigten 2 als Tatbeteiligten ("derjenige mit der rot-weiss-blauen Jacke": Urk. D1/5/18 S. 9) identifizierte, womit eine Verwechslung der beiden Beschuldigten ausgeschlossen ist. Wie bereits erwähnt (s. obenstehend unter E. 2.1.) ist ausserdem aufgrund der dunklen Kleidung der übrigen Tatbeteiligten ausgeschlossen, dass eine anderweitige Verwechslung vorliegt, zumal auch L._____ lediglich insgesamt zwei Personen mit farbigen Jacken wahrnahm und diese Bekleidung den beiden Beschuldigten 1 und 2 entsprechend auf den Fotoaufnahmen zuordnete (vgl. Urk. D1/5/16 S. 4 f.). Dem Umstand, dass sowohl L._____ wie auch I._____ anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 22. Februar 2019 mit allen weiteren Tatbeteiligten sehr zurückhaltend aussagten und – ungeachtet des Umstands, dass sie den Inhalt ihrer früheren Aussagen im Grundsatz bestätigten – vorgaben, Vieles nicht mehr zu wissen (Urk. D1/5/19 S. 7 ff.), vermag an der Glaubhaftigkeit ihrer früheren Aussagen nichts Wesentliches zu ändern, weil offensichtlich wird, dass sie in Gegenwart der übrigen Tatbeteiligten die konkreten Belastungen nicht erneut eingehend verbalisieren wollten.

E. 3.5

Sehr ausführlich und detailliert erweisen sich im Übrigen die Aussagen von S._____ zum in Frage stehenden Vorfall: Sie schilderte bei der Polizei, wie der dunkelhäutige Mann mit der farbigen Jacke den Privatkläger 1 geboxt, heftig gegen den Körper gekickt und "gflätteret" habe (Urk. D1/6/1 S. 2 f.). Aufgrund des Umstands, dass sie nebst einer detaillierten Personenbeschreibung des Beschuldigten 1 und seiner farbigen Kleidung (vgl. Urk. D1/6/1 S. 3: "Er hatte eher dunklere Haut und war eher kleiner, also ca. 160 bis 165 cm. Ich kann mich an die Farben gelb, dunkelgrün und weiss der Jacke erinnern. Vielleicht hatte sie auch noch andere Farben. Er trug eine Mütze.")

- 25 - daneben auch die Jacke des Beschuldigten 2 bzw. den Beschuldigten 2 persönlich umschrieb ("Es gab noch jemanden, der eine Tommy Hilfiger Jacke hatte. Sie war sicher rot und dunkelblau. [...]. Er hatte eine helle Hautfarbe und hellbraune Haare, die hinten und auf der Seite sehr kurz geschnitten waren und oben etwas länger [...] und gekraust war.": Urk. D1/6/1 S. 3), welchen sie zudem bei der Staatsanwaltschaft identifizieren konnte (vgl. Urk. D1/6/10 S. 9), wird zudem deutlich, dass – auch bei ihr (s. vorstehend unter E. 3.4.) – keine Verwechslung der beiden – mit farbigen Jacken bekleideten – Beschuldigten 1 und 2 vorlag. S._____ gab damals spezifisch an, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 (auch) mehrfach mit der Fusssohle gegen den Körper trat, wobei sie vermute, dass die Tritte auch gegen den Kopf erfolgten, weil in ihrer Erinnerung alle, die um den Privatkläger 1 herum gestanden seien, gegen dessen Kopf getreten hätten (Urk. D1/6/1 S. 4). Vor Staatsanwaltschaft bestätigte sie als Zeugin, dass der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 "geflätteret, ge- faustet, gekickt" habe, wobei die Tritte "mit voller Wucht" jeweils unter Vornahme einer Ausholbewegung erfolgt seien (Urk. D1/6/10 S. 4 f.). Den Vorhalt, ob der Beschuldigte 1 den Privatkläger 1 auch gegen den Kopf gekickt habe, konnte sie damals nicht bestätigen (Urk. D1/6/10 S. 5). Sie schilderte indes, dass der Privatkläger 1 auch gegen den Kopf getreten worden sei (Urk. D1/6/10 S. 6). Die Ausführungen von S._____ erweisen sich nach dem Gesagten insbesondere angesichts des Detaillierungsgrades ihrer Schilderungen und des Umstandes, dass sie auch zugab, wenn sie sich nicht mehr genau zu erinnern vermochte, als äusserst glaubhaft.

E. 3.6

Schliesslich bestätigte auch der Privatkläger 2 im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme, dass der Beschuldigte 1, welcher unter den insgesamt 5 bis 6 Schlägern als einer der Hauptaggressoren aufgetreten sei, den Privatkläger 1 geschlagen und am ganzen Körper auf ihn eingetreten habe, wobei er den Beschuldigten 1 unmissverständlich als denjenigen mit der gelb, roten pulloverartigen Windjacke identifizierte (Urk. D1/4/1 S. 2 f.), weshalb eine Verwechslung mit dem Beschuldigten 2 oder anderen Personen (s. dazu auch vorstehend unter E. 3.4. u. 3.5.) ausgeschlossen erscheint. Vor Staatsanwaltschaft bestätigte der Privatkläger 2 die Wahrheit seiner vor Polizei gemachten Aussagen (Urk. D1/4/6 S. 3). Es hätten mehrere Personen (auch) auf ihn (den Privatkläger 2) eingeschlagen, wo-

- 26 - bei er auf Vorhalt eines Fotobogens mit allen beschuldigten Personen angab, von allen geschlagen worden zu sein (Urk. D1/4/6 S. 4 f.) bzw. er sich ausdrücklich an den dunkelhäutigen und mit einem auffälligen gelben bzw. gelb-roten Pullover bekleideten Beschuldigten 1 als einen der Schläger zu erinnern vermochte, welcher der Aggressivste der Gruppe gewesen sei (Urk. D1/4/6 S. 6 f.). Der mit der gelben Jacke habe auch den Privatkläger 1 "geflettert", wobei er sich nicht zu 100% sicher zeigte (Urk. D1/4/6 S. 11). Danach sei der Privatkläger 1 von mehreren Personen vor allem ins Gesicht und auch gegen den übrigen Körper geschlagen worden (Urk. D1/4/6 S. 12), wobei er den Beschuldigten 1 nicht mehr direkt belastete (Urk. D1/4/6 S. 12 f.). Auffällig erscheint immerhin, dass er auf den Vorhalt seiner früheren Aussage bei der Polizei hin, dass derjenige mit der gelb-roten pulloverartigen Windjacke später auch zum Privatkläger 1 gegangen und diesen mit der Faust eingeschlagen bzw. ihn am ganzen Körper getreten habe, zu Protokoll gab, dass es derjenige gewesen sei, der am Aggressivsten drauf gewesen sei (Urk. D1/4/6 S. 13). Einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 153 E. II.A.6.6. S. 78) ist es angesichts des Kontexts mit seiner vor Polizei gemachten Aussagen naheliegend, dass er damit den Beschuldigten 1 meinte. Letztlich ist massgebend, dass seine detaillierteren tatnäheren vor Polizei erstatteten glaubhaften Aussagen, deren Wahrheit der Privatkläger 2 vor Staatsanwaltschaft ausdrücklich bestätigte, das Beweisergebnis stützen und den Beschuldigten 1 als denjenigen identifizieren, welcher den Privatkläger 1 geohrfeigt, geschlagen und gegen den ganzen Körper – und somit auch gegen den Kopf – gekickt hat.

E. 3.7

Aufgrund der gemachten Beweiswürdigung ist insbesondere angesichts des DNA-Spurenbilds, aber auch nach Beurteilung der Schilderungen mehrerer damals präsenter Personen rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte 1 dem Privatkläger 1 mehrere Faustschläge, Ohrfeigen und Fusstritte gegen dessen Kopf und Körper erteilt hat.

4. Phase II - Ohnmacht des Privatklägers 1

E. 4

Mit Eingabe vom 10. Januar 2022 zog der Beschuldigte 2 seine Berufung kurz vor der auf 25. Januar 2022 angesetzten Berufungsverhandlung wieder zurück (Urk. 177). Mit Eingabe vom 20. Januar 2022 stellte der Privatkläger 1 seine Berufungsanträge schriftlich und begründete diese kurz (Urk. 182).

E. 4.1

In objektiver Hinsicht ist hinsichtlich der Beschimpfung insgesamt deutlich verschuldensmindernd zu berücksichtigen, dass es sich beim in Frage stehenden Begriff

"Hurensohn" bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen noch um einen relativ "gängigen" Kraftausdruck handelt, welcher vom Beschuldigten 1 spontan sowie lediglich für einen beschränkten Kreis an Zuhörern hörbar geäußert wurde. Das objektive Tatverschulden erweist sich vor diesem Hintergrund als leicht und eine Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe erscheint angemessen

E. 4.2

Die subjektive Tatschwere bei der Beurteilung der Beschimpfung vermag das objektive Verschulden insbesondere angesichts des direkten Vorsatzes des Beschuldigten 1 nicht weiter zu relativieren, weshalb es bei der vorgesehenen Einsatzstrafe von 15 Tagessätzen Geldstrafe bleibt. Die von der Vorinstanz vorgesehene Tagessatzhöhe im Betrag von Fr. 10.– erweist sich weiterhin als angemessen. 5. Täterkomponente

E. 5

Am 24. Januar 2022 teilte der Verteidiger des Beschuldigten 1 mit, dass sich sein Mandant in Covid-19-Quarantäne befinde. Entsprechend musste die Berufungsverhandlung vom 25. Januar 2022 kurzfristig abgesagt werden (Urk. 185, 186/1-2). Die Berufungsverhandlung wurde in der Folge auf 12. Juli 2022 neu angesetzt (Urk. 188).

E. 5.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten 1 kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen zunächst auf die entsprechenden und zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 153 E. III.3.5.) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte 1, dass er zurzeit noch beim Sozialamt angemeldet sei, sich nun aber auf eine dreijährige Lehrstelle im Bereich Hauswartung vorbereite, die er im August 2022 antreten könne. Er habe sodann Schulden und sei auch bereits betrieben worden,

- 48 - wisse jedoch nicht, auf welchen Betrag sich die Schulden belaufen würden (Prot. II S. 8 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

E. 5.2

Der Beschuldigte 1 verfügt weiterhin über keine Vorstrafen (vgl. Urk. 175), was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 5.3

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Dabei können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Vorliegend ist der Beschuldigte 1 lediglich teilweise hinsichtlich der Beschimpfung umfassend geständig. Im Übrigen anerkennt er den Anklagesachverhalt nur insoweit, als ihm aufgrund der erdrückenden Beweislage – wie der Videobeweis – auch keine echte Alternative offen stand. Ein bei der Strafzumessung ins Gewicht fallendes Geständnis oder eine Kooperation des Beschuldigten 1 in Bezug auf die unter Dossier 1 erstellten Delikte ist vor diesem Hintergrund nicht auszumachen. Leicht strafmindernd wirkt sich demgegenüber einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 153 E. III.3.5.) eine gewisse Einsicht des

Beschuldigten 1 in das Unrecht seiner Taten und eine gewisse Reue (vgl. Prot. II S. 15 f.) sowie sein junges Alter aus. Sodann hat er sich dem mit vorinstanzlicher Weisung angeordneten deliktorientierten Lernprogramm, welches er im Berufungsverfahren zunächst noch angefochten hatte (Urk. 154 S. 2), mittlerweile doch unterzogen und überdies seine Schadenersatzpflicht dem Grundsatz nach sowie die Genugtuung für den Privatkläger 1 anerkannt (vgl. oben E. I.5.). Die Verfahrensdauer erweist sich – insbesondere angesichts der Anzahl der Tatbeteiligten und der auch deshalb vorzunehmenden umfangreichen Untersuchungshandlungen, entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 153 E. III.3.5.) – nicht als in einem bei der Strafzumessung zu berücksichtigendem Umfang zu lange. Aus der Würdigung des Nachtatverhaltens des Beschuldigten 1 re-

- 49 - sultiert deshalb eine Strafreduktion auf eine Freiheitsstrafe von 33 Monaten und eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.–. 6. Fazit Vorliegend erweist es sich nach Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe als angemessen, den Beschuldigten 1 mit einer Freiheitsstrafe von 33 Monaten und einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 10.– zu bestrafen. Die in Untersuchungshaft erstandenen 60 Tage (vgl. Urk. D1/12/1 bzw. D1/21/21) sind an die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Vollzug Der Beschuldigte 1 ist Ersttäter, weshalb ihm – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 153 E. V.3.) – auch angesichts der bereits erstandenen Haft von 60 Tagen, welche ihn beeindruckt haben dürfte, der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe und der vollbedingte Vollzug der Geldstrafe zu gewähren ist. Auch unter Beachtung des Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO ist die Freiheitsstrafe im Umfang von 6 Monaten zu vollziehen und im Übrigen unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufzuschieben. Auch hinsichtlich der auszusprechenden Geldstrafe ist die Probezeit auf 2 Jahre anzusetzen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten der amtlichen Verteidigung.

- 50 -

E. 5.4

Angesichts der glaubhaften Aussagen von M._____, welche von Realitätsmerkmalen gezeichnet sind (vgl. oben unter E. 5.2.), lassen auch die seitens der Verteidigung des Beschuldigten 2 zwischenzeitlich unter Hinweis auf die anlässlich der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme von J._____ und I._____ – letztlich widersprüchlich – gemachten Angaben daran keine massgeblichen Zweifel aufkommen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass weitere Personen die in Frage stehende Tatbeteiligung des Beschuldigten 2 bestätigen.

E. 5.5

So führte L._____ anlässlich seiner tatnäheren polizeilichen Einvernahme aus, dass u.a. "die zwei mit den farbigen Jacken" an den Kicks gegenüber dem Privatkläger 1 beteiligt gewesen seien, wobei er wahrgenommen habe, dass einmal "draufgestanden wurde" (Urk. D1/5/16 S. 4 ff.), welche Sachdarstellung er im Rahmen der staatsanwaltlichen Konfrontationseinvernahme in Bezug auf die vom Beschuldigten 2 ausgeführten Fusstritte

bestätigte (Urk. D1/5/19 S. 10 f. u 17 f.). Diese Schilderungen von L._____ widersprechen der Sachdarstellung des Beschuldigten 2 im Rahmen des Strafverfahrens und stützen diejenige von M._____.

E. 5.6

Des Weiteren machte S._____ Angaben zur aktiven Beteiligung des Beschuldigten 2, indem sie ihn unzweifelhaft als einen der ca. 5 Personen identifizierte, welche um den Privatkläger 1 gestanden seien und auf diesen geschlagen und getreten hätten, auch wenn sie sich letztlich nicht in der Lage sah, ihm konkrete Tatbeiträge zuzuordnen (Urk. D1/6/1 S. 3 f.; Urk. D1/6/10 S. 6 f. u. 9).

E. 5.7

Schliesslich wird der Beschuldigte 2 auch vom Beschuldigten 1 insofern belastet, als dieser zu Protokoll gab, anlässlich der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger 1 den "fliegenden Fuss" des Beschuldigten 2 wahrgenommen zu haben (Urk. D1/5/4 S. 3; D1/5/19 S. 15).

- 30 -

E. 5.8

Angesichts der erörterten glaubhaft dargelegten Belastungen durch mehrere Personen ist anklagegemäss erstellt, dass der Beschuldigte 2 mehrfach mit dem Fuss gegen den Kopf des Privatklägers 1 trat und ferner mit dem Fuss gegen dessen Kopf stampfte, woran die den Beschuldigten 2 entlastenden Aussagen seiner Kollegen und seiner Freundin Q._____ (vgl. Urk. D1/6/4 S. 1 ff.; D1/6/8 S. 1 ff.) nichts zu ändern vermögen. Einhergehend mit der auch diesbezüglich zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 153 E. II.A.6.7. S. 87) ist demgegenüber nicht erstellt, dass der Beschuldigte 2 gegenüber dem Privatkläger 1 auch Faustschläge austeilte, da sich die entsprechenden Belastungen als zu wenig konstant erweisen.

E. 6

Phase III – mehrfache Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper des Privatklägers 2 (D._____) durch den Beschuldigten 1

E. 6.1

Seitens des Beschuldigten 1 wird ferner in Abrede gestellt, dass er (auch in Phase III) mehrfache Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper des Privatklägers 2 ausgeführt habe. Anerkannt wird vom Beschuldigten 1, dass er dem Privatkläger 2 nachgerannt sei und jenen gepackt habe (Urk. D1/5/4 S. 3), weshalb gestützt auf seine Aussage erstellt ist, dass er an der Auseinandersetzung in der Phase III zumindest beteiligt war.

E. 6.2

Belastet wird der Beschuldigte 1 einerseits durch die Ausführungen des Privatklägers 2. Jener schilderte konstant, dass der Beschuldigte 1 ihn bis zur Brücke verfolgt habe, wobei er davon ausgehe, dass er unter den Personen gewesen sei, welche ihn dann geschlagen hätten (Urk. D1/4/1 S. 2; D1/4/6 S. 8 ff.). Bei der Polizei erwähnte der Privatkläger 2 gegen seinen Kopf erteilte Schläge (Urk. D1/4/1 S. 2). Anlässlich seiner staatsanwaltlichen Konfrontationseinvernahme mit dem Beschuldigten 1 spezifizierte er, dass die Leute bei der Brücke versucht hätten, ihn gegen das Gesicht und den Oberkörper zu schlagen, wobei er

sein Gesicht recht gut geschützt habe, weshalb er keine Schläge in sein Gesicht bekommen habe (Urk. D1/4/6 S. 10). Gestützt auf diese Schilderungen lässt sich letztlich nicht rechtsgenügend erstellen, dass der Privatkläger 2 tatsächlich mit der Faust am Kopf getroffen wurde, d.h. dass diesbezüglich eine Berührung stattgefunden hat.

- 31 -

E. 6.3

Dass der Beschuldigte 1 in der Phase III unter den Schlägern war, ist gestützt auf die glaubhaften Aussagen des Zeugen P._____, welcher als Sicherheitsangestellter der ZVV vor Ort war, ohne Weiteres erstellt. Eindrücklich schilderte er in der tatnäheren polizeilichen Einvernahme wie der einen weissen Pullover tragende Privatkläger 2 zuvorderst gerannt und von fünf Personen verfolgt worden sei, woraufhin die Verfolgertruppe jenen eingeholt habe und mindestens drei Personen auf ihn eingeschlagen hätten, worunter auch der dunkelhäutige Mann gewesen sei, welcher mit den Fäusten gegen das Gesicht des Opfers eingeschlagen habe. Diesen Mann habe er (P._____) gegenüber der Polizei als Täter bezeichnet, woraufhin er verhaftet worden sei. Eine Verwechslung mit einem anderen Tatbeteiligten erscheint ausgeschlossen, zumal P._____ auch daran beteiligt war, die Schläger von ihrem Tun abzuhalten und es ihm zusammen mit seiner Kollegin gelang, den Beschuldigten 1 zu Boden zu führen, woraufhin ihn der Beschuldigte 1 verbal mit dem Tod bedroht habe (Urk. D1/6/2 S. 1 ff.). Im Rahmen seiner Zeugeneinvernahme vor Staatsanwaltschaft bestätigte P._____ die Wahrheit seiner vor Polizei gemachten Angaben und schilderte erneut detailliert und eindrücklich seine damaligen Beobachtungen, wobei er erneut erwähnte, dass der Beschuldigte 1, welchen sie daraufhin festgehalten hätten, damals unter den Schlägern des Privatklägers 2 gewesen sei. Wo die Faustschläge beim Privatkläger 1 genau gelandet seien, konnte der Zeuge P._____ nicht sagen, weil es zu dunkel gewesen und die Brücke nicht beleuchtet gewesen sei (Urk. D1/6/13 S. 3 ff.). Gestützt auf seine Schilderungen lässt sich folglich auch nicht rechtsgenügend erstellen, dass der Privatkläger 2 tatsächlich mit der Faust am Kopf getroffen wurde, d.h. dass diesbezüglich eine Berührung stattgefunden hat.

E. 6.4

O._____, ihres Zeichens Sicherheitsangestellte bei der ZVV, bestätigte die Sachdarstellung ihres Arbeitskollegen P._____ im Wesentlichen. Auch sie konnte letztlich in ihren zwei Einvernahmen keinen der einzelne Schläge oder Tritte einem konkreten Angreifer zuordnen (Urk. D1/6/3 S. 1 ff.; D1/6/14 S. 3 ff.). Allerdings folgt aus ihren Schilderungen, dass auch sie den Beschuldigten 1 als einen der Schläger des Privatklägers 2 – was sich auch anhand des bei den Akten liegenden Bildmaterials (z.B. Urk. D1/1/3) ohne Weiteres verifizieren lässt – eindeutig identifizierte (z.B. in Urk. D1/6/3 S. 1: "Ich nahm wahr, dass alle drei auf den mit dem

- 32 - weissen Pullover einschlugen. [...] Der mit der auffälligen Jacke war recht aggressiv auch uns gegenüber. Er wollte gehen und wir sagten ihm, dass er warten müsse bis die Polizei komme, da er den mit dem weissen Pullover geschlagen habe. [...]"] bzw. auf die Aufforderung zu beschreiben, wie die zuschlagenden Personen ausgesehen hätten "Ich beginne mit dem Dunkelhäutigen: ich schätze ihn auf etwa 25-jährig, etwa so gross wie ich, ca. 165 cm, dünne Figur, 1.5 cm-Haarschnitt, dunkle Haare, gelockt oder gekraust und dann eben die auffällige Jacke oder so ein Pulli, ich weiss gar nicht. Sicher keine Winterjacke, entweder ein Jäckchen oder ein Pulli in den Farben hellgelb-grün-blau-rot, lange Hose blau

oder schwarz, Schuhe weiss ich nicht mehr": Urk. D1/6/3 S. 3: "). Gestützt auf ihre Schilderungen lässt sich folglich indes ebenso wenig rechtsgenügend erstellen, dass der Privatkläger 2 seitens des Beschuldigten 1 tatsächlich mit der Faust am Kopf getroffen wurde, d.h. dass diesbezüglich eine Berührung stattgefunden hat.

E. 6.5

Aus der Würdigung der massgebenden Beweise folgt, dass in der Phase III – neben dem Beschuldigten 2, welcher den ihm vorgeworfenen Tatbeitrag anerkannte, und weiteren zwei Tatbeteiligten – auch der Beschuldigte 1 dem Privatkläger 2 hinterher rannte und ihn einholte, worauf auch der Beschuldigte 1 mehrfach mit der Faust gegen den Oberkörper des Privatklägers 2 schlug. Zu Gunsten des Beschuldigten 1 nicht erstellen lässt sich demgegenüber, dass der Privatkläger 2 seitens des Beschuldigten 1 auch tatsächlich mit der Faust am Kopf getroffen wurde, d.h. dass diesbezüglich eine Berührung stattgefunden hat, zumal dies niemand zu bestätigen vermochte und der Privatkläger 2 aussagte, seinen Kopf hinreichend gut mit seinen Händen geschützt zu haben.

E. 7

Verletzungen der Privatkläger 1 und 2

E. 7.1

Die in der Anklage genannten Verletzungsfolgen des Privatklägers 1 (Urk. 34 S. 5 3. Absatz) ergeben sich ohne Weiteres aus dem ärztlichen Austrittsbericht vom 7. Januar 2019 und dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM vom 7. Februar 2019 (Privatkläger 1; D1/10/2 und D1/10/4) sowie hinsichtlich der erlittenen Amnesie aus den glaubhaften Aussagen des Privatklägers 1 (Urk. D1/4/5 S. 4; s. die vorstehend unter E. 4.2. gemachten Erwägungen). Diese wurden vom Beschuldigten 1 denn auch nicht bestritten (Prot. II S. 14) und gelten als erstellt.

- 33 -

E. 7.2

Hinsichtlich der angeklagten Verletzungsfolgen des Privatklägers 2 (Urk. 34 S. 5 f.) kann vollumfänglich auf die aus dem Gutachten zur körperlichen Untersuchung des IRM vom 29. Januar 2019 hervorgehenden Erkenntnisse verwiesen werden (Urk. D1/10/3). Der Anklagesachverhalt ist damit auch hinsichtlich der vom Privatkläger 2 erlittenen Verletzungsfolgen als rechtsgenügend erstellt zu erachten.

E. 8

Subjektiver Tatbestand

E. 8.1

Gemäss Anklage hätten die Beschuldigten – mithin auch der Beschuldigte 1 – gewusst, dass sie den beiden Privatklägern durch die angeklagten Tathandlungen die erlittenen Verletzungen zufügen könnten, was sie auch gewollt hätten. Obschon auch der Beschuldigte 1 erkannt habe, dass mehrere Personen heftig auf die am Boden liegenden Privatkläger 1 und 2 insbesondere auch gegen den Kopf einschlugen und eintraten, habe er sich in der angeklagten Weise am Angriff auf die Geschädigten beteiligt, wobei auch er gewusst habe, dass sie den erwähnten Privatklägern durch ihre Tathandlungen – aber auch durch den massiven körperlichen Angriff durch ihre Gruppe von 6 Personen insgesamt – auch weitaus schwerwiegendere und lebensgefährliche Verletzungen, wie z.B.

Schädelbrüche, Hirnblutungen sowie Hirngewebsverletzungen, hätten zufügen können, was auch er zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 34 S. 6). Dabei hätten die Beschuldigten 1 und 2 zusammen mit den weiteren angeklagten Personen in Mittäterschaft – d.h. aufgrund gemeinsamer Planung und in gleich massgeblichem Zusammenwirken, wobei jeder Täter mit den Tathandlungen der Mittäter einverstanden gewesen sei – gehandelt (Urk. 34 S. 3).

E. 8.2

Seitens der Verteidigung des Beschuldigten 1 wird insbesondere dezidiert in Abrede gestellt, dass (auch) der Beschuldigte 1 durch sein Tun eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen hätte, zumal sein bzw. ihr Vorgehen nicht das Ausmass gehabt hätte, eine schwere Körperverletzung als wahrscheinlich erscheinen zu lassen (Urk. 119 S. 7; Urk. 190 S. 5). Darauf ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen (s. nachstehend).

- 34 - IV. Rechtliche Würdigung A. Rechtsgrundlagen

E. 10

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 12. Juli 2022 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Obergericht Dr. Busmann MLaw Andres

- 56 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.